

131 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (66 der Beilagen):
Zusatzabkommen zwischen der Republik
Österreich und der Italienischen Republik
zum Haager Übereinkommen vom 1. März
1954 betreffend das Verfahren in bürger-
lichen Rechtssachen**

Bis zum 12. April 1957 war der Rechtshilfeverkehr zwischen Österreich und Italien ausschließlich durch den Rechtshilfevertrag vom 6. April 1922, BGBl. Nr. 261/1924, geregelt. Dieser kurz nach dem ersten Weltkrieg geschlossene Vertrag wies wesentliche Mängel auf.

Das nunmehrige Zusatzabkommen regelt den Rechtsschutz der beiderseitigen Staatsangehörigen in Zivil- und Handelssachen und ergänzt das Haager Prozeßübereinkommen 1954 in seinen Bestimmungen über die Durchführung von Zustellungen, die Leistung der Rechtshilfe, die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und die Vollstreckung von Kostenentscheidungen. Überdies werden die Justizministerien der beiden Vertragsstaaten verpflichtet, einander in Zivil- und Handelssachen Rechtsauskünfte zu erteilen. Über den Rahmen der Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen gehen die Bestimmungen über die Befreiung bestimmter Urkunden von Erfordernissen der Beglaubigung hinaus. Dies ist deshalb vertretbar, weil schon der oben erwähnte Rechtshilfevertrag aus dem Jahr 1922 derartige Bestimmungen enthielt. Hauptzweck des Zusatzabkommens war es aber, diesen alten Vertrag außer Kraft zu setzen, was

zunehmend mit dem Zusatzabkommen auch geschieht. Eine Aufgabe der Beglaubigungserleichterungen hätte einen Rückschritt bedeutet, die Schließung eines eigenen Vertrages über diesen einzelnen Punkt einen nicht zu rechtfertigenden Aufwand verursacht.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. Feber 1976, die unterbrochen und am 5. März fortgesetzt wurde, in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Zusatzabkommens zu empfehlen.

Außerdem war der Justizausschuß im gegenständlichen Fall der Meinung, daß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Zusatzabkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (66 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1976 03 05

Dr. Blenk
Berichterstatte

Zeillinger
Obmann